

Rechte des Elternrates

hier: Mitwirkung des Elternrates in finanziellen Angelegenheiten

Nach dem KiföG M-V haben in finanziellen Angelegenheiten Elternrat und Eltern gem. § 8 Abs. 4 Satz 1 folgende **Rechte**:

- Vertreter des Elternrates können an den Verhandlungen über die Leistung, das Entgelt und die Qualitätsentwicklung nach § 16 beratend teilnehmen
- Auskunft verlangen über die zweckentsprechende Verwendung der erstatteten Kostenanteile und der Beiträge der Eltern
- Auskunft verlangen über die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse der Kindertageseinrichtung

Diese 3 Rechte hängen untrennbar mit der den Eltern obliegende Zahlungsverpflichtung zusammen, die in § 21 Abs. 1 und 2 KiföG M-V als sogenannter Elternbeitrag im Sinne einer Restfinanzierung geregelt ist und ihre Ausformulierung in den Betreuungsverträgen der Eltern mit dem Träger der jeweiligen Einrichtung vor Ort erfährt. Eltern sollen wissen:

- was mit ihrem Geld geschieht,
- wie die Höhe des Elternbeitrags festgelegt wird (im Wege der Leistungsvereinbarungen nach § 16),
- wie ihr Geld für die Leistungen der Kita und die Qualitätsentwicklung tatsächlich verwendet wird,
- ob das Finanzierungssystem der Kita, in das ihr Geld als eine der Finanzierungssäulen fließt, überhaupt Bestand haben kann und wird und
- ob sie nicht aufgrund einer betriebswirtschaftlich maroden Situation der Einrichtung zu weiteren Zahlungen über den Elternbeitrag hinaus herangezogen werden müssen, damit eine Schließung der Kita verhindert werden kann.

Auch für Eltern muss der von ihnen aufgebrauchte Geldanteil kalkulierbar und finanzierbar bleiben.

Zum 1. Recht:

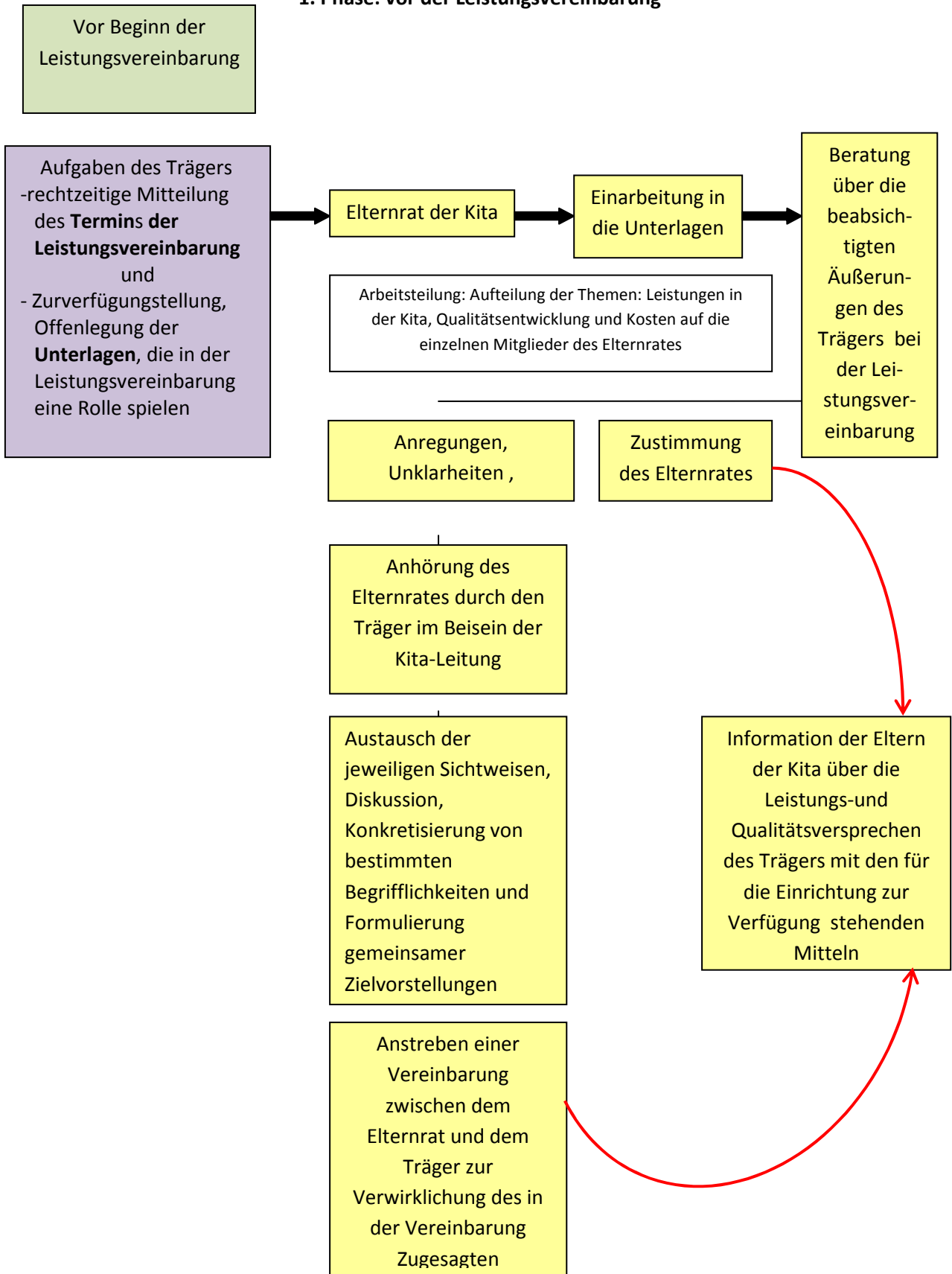
Vertreter des Elternrates können an den Verhandlungen über die Leistung, das Entgelt und die Qualitätsentwicklung nach § 16 beratend teilnehmen

Was „beratend teilnehmen“ an den Verhandlungen über die Leistung, das Entgelt und die Qualitätsentwicklung bedeutet, ist den gesonderten Ausführungen zu „Wissenswertes über Leistungsvereinbarungen, Qualitätsentwicklungsvereinbarungen und Entgeltvereinbarungen des Trägers der Kita mit dem Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt“ ausführlich dargestellt. Damit Eltern überhaupt an den Leistungsvereinbarungen beratend teilnehmen können, war es erforderlich das Verfahren der Leistungsvereinbarung aus Elternsicht in 2. Phasen einzuteilen:

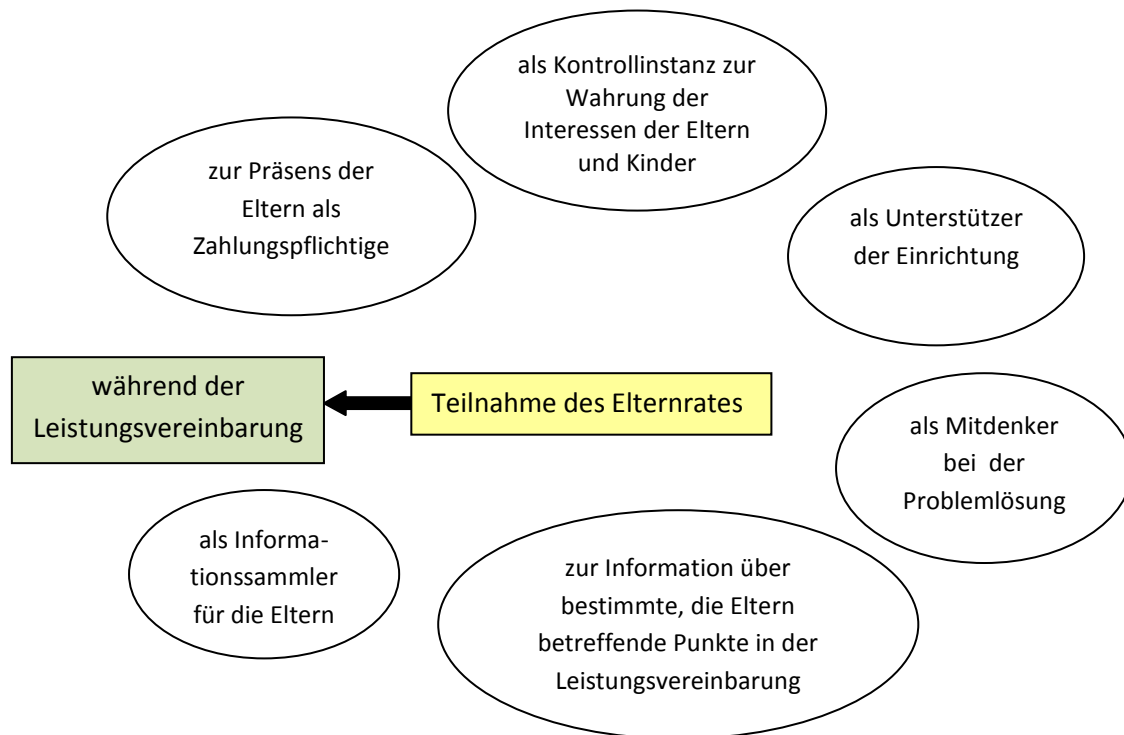
1. Phase: vor Beginn der Leistungsvereinbarung,
2. Phase: während der Leistungsvereinbarung.

Als Zusammenfassung der Ausführungen siehe die beiden nachfolgenden Darstellungen:

1. Phase: vor der Leistungsvereinbarung



2. Phase: während der Leistungsvereinbarung



Zum 2. und 3. Recht:

Der Elternrat kann Auskunft verlangen über die zweckentsprechende Verwendung der erstatteten Kostenanteile und der Beiträge der Eltern

Der Elternrat kann Auskunft verlangen über die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse der Kindertageseinrichtung

Bei beiden Rechten handelt es sich um einen Auskunftsanspruch der Eltern gegenüber dem Träger und dessen Kita-Leitung. Inhaltlich gliedert sich der elterliche Auskunftsanspruch über finanziellen Fragen der Einrichtung in drei Teilansprüche:

- **Verlangen von Auskunft über die zweckentsprechende Verwendung der erstatteten Kostenanteile**
- **Verlangen von Auskunft über die zweckentsprechende Verwendung der Elternbeiträge und**
- **Verlangen von Auskunft über die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse der Kita**

Der Auskunftsanspruch über die Verwendung der erstatteten Kostenanteile bezieht sich nicht auf die Kostenanteile der Eltern. Er erfasst die vom Land, Landkreis und der Gemeinde erbrachten Kostenanteile.

Hinsichtlich der Verwendungsauskunftsansprüche hat der Träger Auskunft über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu erteilen. Es geht um eine nachvollziehbare Darstellung aller der Positionen im Finanzierungssystem der Kita, in denen die einzelnen Geldbeträge von Land, Landkreis und Gemeinde sowie der Eltern geflossen sind. Den Positionen muss dabei eine bestimmte, konkret bezeichnete Zweckbestimmung zugeordnet sein.

Darüber hinaus hat der Träger die betriebswirtschaftliche Situation der Kita offenzulegen.

Anspruchsumfang:

Mangels ausdrücklicher Regelung kann die Erteilung der Auskunft grundsätzlich schriftlich oder mündlich erfolgen. Wegen der Komplexität der Thematik und zur Ermöglichung einer tiefergehenden und wiederholten Auseinandersetzung mit den Verhältnissen, ist die Erteilung einer schriftlichen Auskunft empfehlenswert. Darüber hinaus hat der Elternrat bei Fragen zu den einzelnen Angaben einen Anspruch auf weiterführende Informationen gegenüber dem Träger bzw. der Kita-Leitung.

Der Elternrat hat darüber hinaus ein Recht auf Vorlage und Einsicht in Unterlagen, die das Zahlenwerk hinsichtlich seiner Richtigkeit belegen.

Die Auskunftsansprüche verstehen sich deshalb als **Recht auf:**

Erteilung der Auskunft gegenüber dem Träger bzw. der Kita-Leitung

weiterführende Information bei noch offenen Fragen

Vorlage von Unterlagen, die das Zahlenwerk in seinem Umfang und seiner Richtigkeit belegen

Einsicht in Unterlagen, die das Zahlenwerk in seinem Umfang und seiner Richtigkeit belegen